



Förderrichtlinie zur Unterstützung der Teilhabe hör- oder sprachbehinderter Eltern und Sorgeberechtigter an schulischen Veranstaltungen

Nach § 8 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen von Rheinland-Pfalz (LGGBehM) haben die in § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Behörden die Verpflichtung, im Sinne dieses Paragraphen gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Menschen deutsche Gebärdensprache oder andere Kommunikationsformen anzubieten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte der Menschen mit Behinderungen im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Zu diesen Behörden gehören auch die Schulen. Bei Elterngesprächen die im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren entstehen, übernimmt der Schulträger die entsprechenden Kosten (§ 8 LGGBehM i.V.m. § 75 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz fördert die barrierefreie Teilhabe hör- und sprachbehinderter Eltern und Sorgeberechtigter i. S. des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) an schulischen Veranstaltungen durch freiwillige finanzielle Leistungen. Dies betrifft schulische Veranstaltungen, die der allgemeinen Information, aber auch sozialen Kontakten dienen, z. B. Elternabende, Informationsveranstaltungen oder Schulfeste. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) werden hierfür die Kosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen / Gebärdensprachdolmetscher bzw. Schriftdolmetscherinnen / Schriftdolmetscher entsprechend den nachstehenden Regelungen übernommen. Dies betrifft Schulen in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten können danach selbst den Dolmetscherdienst beauftragen, ohne dass eine vorherige Genehmigung erforderlich ist. Die hierfür entstandenen Kosten können dann ganz oder teilweise nach der hier vorliegenden Förderrichtlinie erstattet werden.

Der Anspruch auf diese freiwilligen finanziellen Leistungen des Landes besteht nicht bei Elternsprechtagen, Elterngesprächen oder Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit einem förmlichen Verwaltungsverfahren in schulischen Angelegenheiten stehen, z. B. bei:

- Aufnahme in die Schule,
- Schulwechsel,
- Versetzungs- oder Prüfungsentscheidungen,
- Entlassung aus der Schule,
- Schulordnungsmaßnahmen,
- Schulorganisationsakten,

soweit sie sich unmittelbar auf die Rechtsstellung der betroffenen Schülerinnen / Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auswirken (z. B. Auflösung einer Schule, Zusammenlegung oder Verlegung von Schulen). Sofern dafür eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht, ist in diesen Fällen der Schulträger grundsätzlich kostenerstattungspflichtig.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt ist jeder sorgeberechtigte Elternteil und jede / jeder sonstige Sorgeberechtigte i. S. des SchulG, der / die zumindest auch wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung als schwerbehindert nach § 152 SGB IX anerkannt ist.

§ 2

Förderungsfähige Veranstaltungen

Förderungsfähig ist die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen / Gebärdensprachdolmetscher bzw. Schriftdolmetscherinnen / Schriftdolmetscher in deutscher Sprache bei einer Veranstaltung der von einem Kind des Personenkreises nach § 1 besuchten Schule i. S. des SchulG, wenn die Veranstaltung der allgemeinen Information oder der Förderung sozialer Kontakte dient. Dies ist insbesondere bei Elternabenden, Informationsabenden und Schulfesten der Fall.

§ 3

Förderleistungen

Die Unterstützung wird in Form der Erstattung von Kosten für eine stundenweise / halbstundenweise Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscherinnen / Gebärdensprachdolmetschern bzw. Schriftdolmetscherinnen / Schriftdolmetschern gewährt.

Die Gebärdensprachdolmetscherin / der Gebärdensprachdolmetscher muss über einen anerkannten Berufsabschluss nach der Anlage zu § 3 verfügen.

Der anerkennungsfähige Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten für den Stundensatz bzw. Halbstundensatz für die Dolmetschleistung, der Fahrt- und Wartezeit und den Fahrtkosten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird übernommen, wenn der Dolmetschdienst dieser Steuerpflicht unterliegt. Die Höhe der jeweils vergüteten Beträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3.

Haben mehrere sorgeberechtigte Personen i. S. des § 1 an der betreffenden Veranstaltung teilgenommen, werden Kosten für die Tätigkeit einer Gebärdensprachdolmetscherin / eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. Schriftdolmetscherin / Schriftdolmetschers übernommen.

Doppelbesetzungen sind vor der Beauftragung mit dem Kostenträger abzustimmen. Dauert die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten und besteht keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen durch die/den Gebärdensprachdolmetscherin / Gebärdensprachdolmetscher bzw. Schriftdolmetscherin / Schriftdolmetscher, kann eine Doppelbesetzung mit zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen / Gebärdensprachdolmetschern bzw. Schriftdolmetscherinnen / Schriftdolmetschern abgerechnet werden. Dies muss im Vorfeld von der betreffenden Schule bestätigt werden.

Kosten für nicht stattgefundene Veranstaltungen (Ausfallkosten) werden nicht übernommen.

§ 4

Nachrang

Auf den anzuerkennenden Erstattungsbetrag wird eine von Dritten nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Regelungen gewährte Leistung für die geltend gemachten Rechnungskosten angerechnet.

§ 5

Verfahrensvorschriften

Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des als Anlage zu § 5 beigefügten Formulars beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (siehe § 7) zu erfolgen. Der Antrag ist im Original einzureichen. Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen nach § 1. Der Antrag ist von ihnen selbst zu unterschreiben. Bei der Stellung eines erstmaligen Antrags ist der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft durch Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Anerkennungsbescheides erforderlich. Bei Folgeanträgen ist die Vorlage erforderlich, wenn die Anerkennung befristet war und der entsprechende Zeitraum abgelaufen ist.

Die Rechnung für die Dolmetschleistung ist im Original einzureichen. Sie muss alle Kostenbestandteile nach § 3 getrennt ausweisen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Die Widerspruchsbehörde ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.

§ 6

Befristung

Die Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz ist eine freiwillige Leistung. Sie erfolgt befristet für die Zeit ab 01.01.2019 bis zunächst 31.12.2019. Eine mögliche Verlängerung und der Umfang dieser Leistung sind abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 7

Zuständigkeit

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Abteilung 4 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Ansprechpartnerin ist insbesondere

Alexandra Großkettler
Telefon 06131 967-166
Telefax 06131 967-12166
grosekettler.alexandra@lsjv.rlp.de

Anlage zu § 3:

Die **Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. Gebärdensprachdolmetscher (GSD)** müssen über einen der nachstehenden Berufsabschlüsse verfügen:

- Diplom – GSD (Universität)
- Diplom – GSD (FH)
- Staatlich geprüfter/staatlich geprüfte GSD (staatliches Prüfungsamt Darmstadt und staatliche Prüfungsstellen München und Nürnberg; andere staatliche Prüfungsstellen, sofern sie den vorgenannten gleichzusetzen sind)
- Geprüfte/geprüfter GSD (IHK Düsseldorf)

Berufsqualifizierende Studienabschlüsse in Form von Bachelor oder Master of Arts „Gebärdensprachdolmetschen“ sind gleichgestellt.

Weiter anerkannt sind eine bis zum 31. Dezember 2006 erfolgreich absolvierte Ausbildung in folgender Form:

- Berufsbegleitende Ausbildung am Ausbildungszentrum für GSD, Zwickau
- Weiterbildendes Studium, Qualifikation zum GSD der Goethe Universität Frankfurt oder der Fachhochschule Frankfurt/Main
- Berufsbegleitende Ausbildung des Instituts für Gebärdensprache in Baden-Württemberg
- Modellversuch GSD - Ausbildung NRW (Mo Ves DO)
- Berufsbegleitende Ausbildung des Projektes SIGNaLE, Berlin

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind folgende Kosten:

1. Einsatzzeiten (Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten):

Einsatzzeiten sind sowohl Dolmetsch-, als auch Fahrt- und Wartezeiten.

Einsätze werden mit bis zu **75,00 €** pro volle Zeitstunde, je angefangene halbe Einsatzstunde mit bis zu **37,50 €** bezuschusst.

Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher ohne eine der oben benannten Qualifikationen, werden mit bis zu **50,00 €** pro volle Zeitstunde je angefangene halbe Einsatzstunde mit bis zu **25,00 €** vergütet.

Als Qualifizierungsnachweis für **Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher** werden Zertifikate folgender Träger anerkannt.

- Deutscher Schwerhörigenbund
- Akademie Z&P
- Kombi GbR
- Paulinenpflege Winnenden
- Schriftdolmetscher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bei einem anderen Träger oder einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/in

Einsätze von Schriftdolmetscherinnen/Schriftdolmetschern mit o. g. Qualifikation werden mit bis zu **60,00 €** pro volle Zeitstunde, je angefangene halbe Einsatzstunde mit bis zu **30,00 €** bezuschusst.

Schriftdolmetscherinnen/Schriftdolmetscher ohne eine der oben beschriebenen Qualifikationen, werden mit bis zu **30,00 €** pro volle Zeitstunde, je angefangene halbe Einsatzstunden mit bis zu **15,00 €** vergütet.

2. Wegstreckenentschädigung:

Als Wegstreckenentschädigung werden 0,30 €/km gezahlt. Die Wegstreckenlänge ist über einen Routenplaner zu ermitteln. Es ist die kürzeste bzw. schnellste Anfahrtstrecke zugrunde zu legen.

3. Umsatzsteuer:

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.

4. Doppelbesetzungen sind vor der Beauftragung mit dem Kostenträger abzustimmen. Dauert die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten und besteht keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen durch die/den Gebärdensprachdolmetscherin / Gebärdensprachdolmetscher bzw. Schriftdolmetscherin / Schriftdolmetscher, kann eine Doppelbesetzung mit zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen / Gebärdensprachdolmetschern bzw. Schriftdolmetscherinnen / Schriftdolmetschern abgerechnet werden. Dies muss im Vorfeld von der betreffenden Schule bestätigt werden.